

Jahressonderzahlung für Lehrkräfte i. A. (Angestellte)

In der Jahressonderzahlung (JSZ) werden das ehemalige Weihnachts- und das Urlaubsgeld zusammengefasst und dynamisiert.

Gem. **§ 20 TV-L** erhalten eine Jahressonderzahlung:

- (1) Beschäftigte, die am **1. Dezember** in einem Arbeitsverhältnis stehen.
- (2) Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten in den Entgeltgruppen (Lehrkräfte)

EG 1 - EG 8:	95 %
EG 9 - EG 11:	80 %
EG 12 - EG 13:	50 %
EG 14 - EG 15:	35 %

- (3) Bemessungsgrundlage ist das monatliche Entgelt, das den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August, September durchschnittlich bezahlt wird. Bei Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis nach dem 31. August begonnen hat, tritt an die Stelle des Bemessungszeitraums der erste volle Kalendermonat des Arbeitsverhältnisses; anstelle des Bemessungssatzes der Entgeltgruppe am 1. September tritt die Entgeltgruppe des Einstellungstages.
- (4) Der Anspruch vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, für den kein Entgeltanspruch besteht.
- (5) Die Jahressonderzahlung wird mit dem Entgelt für den Monat November ausgezahlt.

Achtung!!!

Aufgrund der Tarifeinigung vom März 2019 ergibt sich für die Jahressonderzahlung ab 2019 folgende Änderung: Ab 01.01.2019 wird die Jahressonderzahlung auf dem Stand von 2018 eingefroren (in den Jahren 2019 bis einschließlich 2022).

Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-L			
im Kalenderjahr			
EG	2019	2020	2021
1 bis 4	91,69 v. H.	88,91 v.H.	87,43 v.H.
5 bis 8	92,19 v.H.	89,40 v.H.	88,14 v.H.
9 bis 11	77,66 v.H.	75,31 v.H.	74,35 v.H.
12 und 13	48,54 v.H.	47,07 v.H.	46,47 v.H.
14 und 15	33,98 v.H.	32,95 v.H.	32,53 v.H.

Weitere grundsätzliche Erläuterungen zur JSZ:

Zu (1): Das Stichtagsprinzip besagt, dass der Beschäftigte am 1. Dezember eines Jahres in einem Arbeitsverhältnis steht. Es kommt auf den rechtlichen Bestand des Arbeitsverhältnisses an und nicht auf das Entgelt. Daher sind unschädlich für den Anspruch, d. h. berühren den rechtlichen Stand nicht, Sonderurlaub ohne Bezüge, Elternzeit sowie das Beschäftigungsverbot vor und nach der Geburt eines Kindes. Ein Ausscheiden nach dem 1. Dezember oder zu Beginn des neuen Jahres ist ebenfalls unschädlich. Endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 30. November, entfällt der Anspruch auf eine Jahressonderzahlung vollständig.

Den Fall, dass das Arbeitsverhältnis am 1.12. eines Jahres nicht mehr besteht bzw. z. B. kurz zuvor in ein Beamtenverhältnis umgewandelt wurde, betrifft insbesondere die Lehrkräfte als Direkteinsteiger oder Technische Lehrkräfte (TL). Erfolgt im Laufe des Monats Oktober oder November die Übernahme in ein Beamtenverhältnis beim selben Arbeitgeber, entfällt die Jahressonderzahlung vollständig, es besteht auch kein Teilanspruch.

Zu (4): Zwölfteilung:

Der Anspruch vermindert sich grundsätzlich für jeden Kalendermonat, in dem für keinen Tag Anspruch auf Entgelt besteht.

Bsp.: Eine Lehrkraft wird zum 20.09. eingestellt. Hier besteht noch für zehn Tage Anspruch auf Entgelt für September, deshalb wird die JSZ nicht vermindert, jedoch „spitz“ nach Tagen, in denen Entgelt gezahlt wird, gerechnet.

Was bedeutet dies für Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen?

Für die Höhe des Anspruchs auf eine Jahressonderzahlung im öffentlichen Dienst müssen alle Arbeitsverhältnisse berücksichtigt werden, die im Kalenderjahr mit demselben Arbeitgeber bestanden haben. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in einem Urteil vom 12. Dezember 2012 (AZ 10 AZR 922/11) entschieden. Die Klägerin war vom 31.10.2008 bis zum 16.08.2009 und aufgrund eines weiteren befristeten Arbeitsvertrags vom 31.08.2009 bis zum 27.08.2010 mit zwei befristeten Arbeitsverträgen als Lehrerin bei dem beklagten Land beschäftigt. Nach dem TV-L, der auf das Arbeitsverhältnis Anwendung fand, haben Beschäftigte, die am 1. Dezember in einem Arbeitsverhältnis stehen, Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 2 TV-L vermindert sich der Anspruch um ein Zwölftel für jeden Monat, in dem der Beschäftigte keinen Entgeltanspruch hat. Das beklagte Land hatte für 2009 nur eine anteilige Sonderzahlung geleistet, ohne den ersten befristeten Arbeitsvertrag zu berücksichtigen.

Mit ihrer Klage verlangte die Klägerin die Differenz zum vollen Anspruch. Das BAG hat entschieden, dass das Land die ungekürzte Jahressonderzahlung an die Klägerin zahlen muss, wobei unerheblich ist, ob das Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr unterbrochen war, beispielsweise weil eine weitere Befristung sich nicht nahtlos anschloss. Die tarifliche Regelung stelle hinsichtlich der Höhe der Sonderzahlung maßgeblich darauf ab, in welchen Monaten ein Entgeltanspruch gegen denselben Arbeitgeber bestanden hat. Eine Kürzung des Anspruchs um jeweils ein Zwölftel habe nur für die Monate zu erfolgen, in denen keinerlei Entgelt gezahlt wurde. Im vorliegenden Fall hingegen hatte die Klägerin in jedem Monat des Jahres 2009 einen Entgeltanspruch, so dass eine Kürzung nicht in Betracht kommt.

Berechnung bei Elternzeit:

In den Fällen, in denen im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraumes eine elterngeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor dem Beginn der Elternzeit. Dies gilt nur für das Jahr der Geburt.

zu(4): Zwölfteilung:

Der Anspruch nach den Absätzen 1 bis 3 vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Beschäftigte keinen Anspruch auf Entgelt oder Fortzahlung des Entgelts nach § 21 haben.

Beispiel: Eine Lehrkraft wird zum 20.09. eingestellt. Hier besteht noch für zehn Tage Anspruch auf Entgelt für September, deshalb wird die JSZ nicht vermindert, jedoch „spitz“ nach Tagen, in denen Entgelt gezahlt wird, gerechnet.

Ausnahmen von der Verminderung (Zwölfteilung):

- Beschäftigungsverbote nach § 3 Absatz 2 und nach § 6 Absatz 1 MuSchG.

- Inanspruchnahme der Elternzeit (n. d. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Entgelt oder auf Zuschuss zum Mutterschaftsgeld bestanden hat.
- nach Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall, in denen Beschäftigten Krankengeldzuschuss gezahlt wurde oder nur wegen der Höhe des zustehenden Krankengelds oder einer entsprechenden gesetzlichen Leistung ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt worden ist.
- Ableistung von Grundwehrdienst oder Zivildienst, wenn sie diesen vor dem 1. Dezember beendet und die Beschäftigung unverzüglich wieder aufgenommen haben.

Stand: 1.11.2019